

PFLEGEFACHASSISTENZ

Juristisches zur Ausbildung,
zu den Kompetenzen und
dem Einsatzgebiet in der Praxis



Rechtsgrundlagen für PFA

Berufsrecht

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG)

Ausbildungsspezifische Rechtsgrundlagen

- Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV)
- Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV)

Was ist überhaupt ein Berufsrecht?

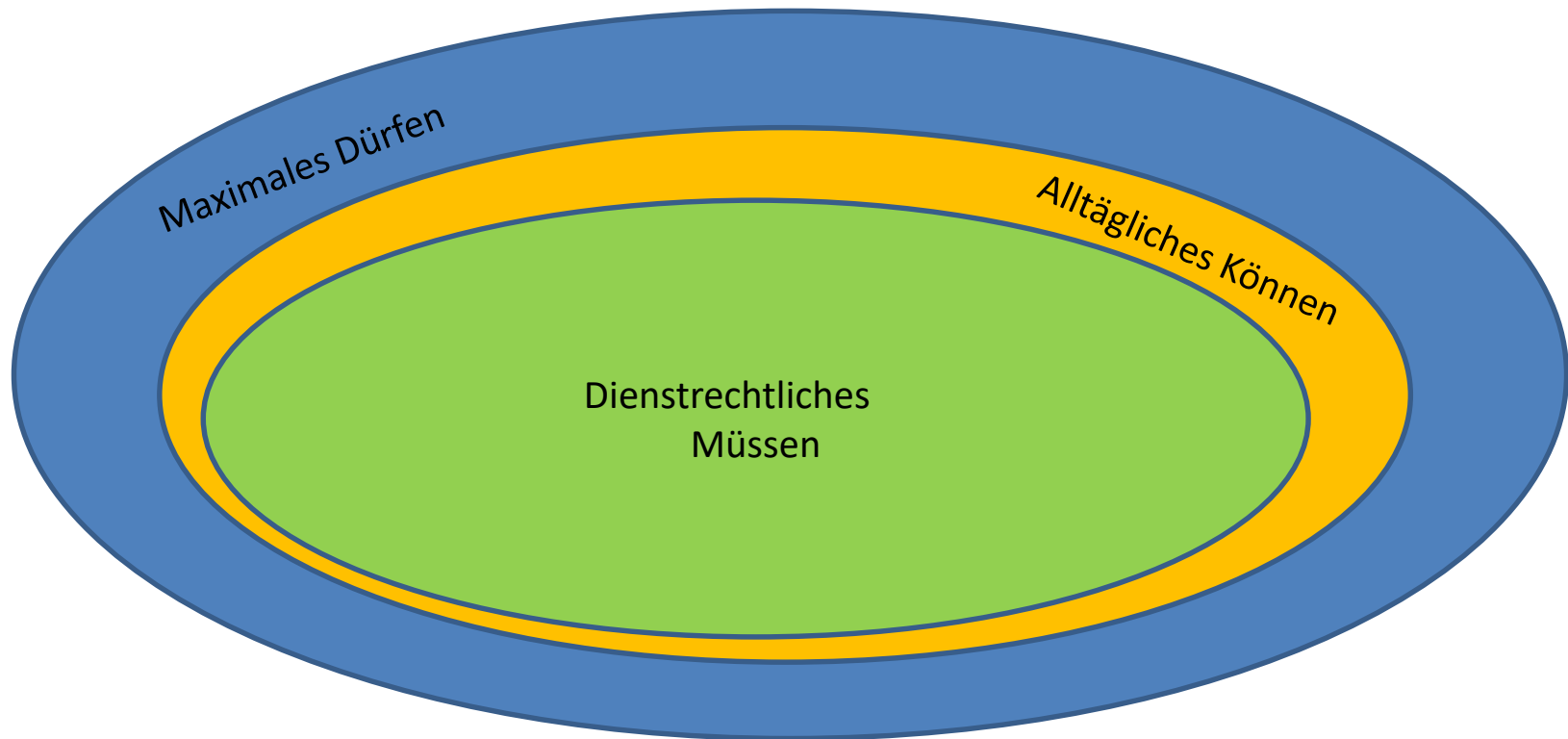
- Regelt den Rechtsrahmen des jeweiligen Gesundheitsberufes
 - Zugang
 - Ausbildung
 - Kompetenzen (= maximaler Rahmen des **DÜRFENS**)
 - Berufspflichten
 - Verlust der Berechtigung ...
- Grenzt zu anderen Gesundheitsberufen ab
=> Überschneidungen durchaus bewusst gewollt – Organisation kann dann jeweilige Aufgabenerfüllung einer/mehrerer Berufsgruppen zuordnen!
- Dient dem Patientenschutz!!
Gesundheitsberufsgesetze sind Patientenschutzgesetze!!!

Ca. 30 Berufe!

Wichtige Abgrenzungen

- Berufsrechtliches **DÜRFEN**
(= maximale Befugnisse anhand GuKG – kann auch durch DGKP/Arzt-Anordnung nicht ausgedehnt werden)
- Alltägliches **KÖNNEN** im Beruf
(nicht alles jemals Gelernte muss im gesamten Berufsleben stets auch gekonnt werden; jedoch das täglich Notwendige für den Berufsalltag muss beherrscht werden => Fortbildung!)
- Dienstrechtliches **MÜSSEN**
(= Mindestkompetenzen, die der Arbeitgeber verlangt)

Kompetenzen nach GuKG



Kompetenzüberschreitung kann Strafe / Haftung auslösen!

Von GuKG 1997 zu GuKG 2016

Entstehung und Weiterentwicklung des GuKG

- 1961-1992: Krankenpflegegesetz als „Sammelgesetz“ für 22 Gesundheitsberufe
- 1990: Schaffung des Berufsbildes „Pflegehelfer“
- 1994: Hebammengesetz
- 1993-1997: Verhandlungen über GuKG
- 1997: GuKG tritt in Kraft
- 2008: Ermöglichung von Pflege-FH-Bachelorstudiengängen und Auftrag an Politik, die derzeitigen Ausbildungsformen in der Gesundheits- und Krankenpflege zu evaluieren, um weitere Reformschritte setzen zu können.
- 2016: GuKG-Novelle mit Inkrafttreten 1.9.2016

GuKG-Novelle 2016

Ziele

- Aktualisierung der Berufsbilder der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Kompetenz + bei DGKP und PA)
- Generalistische Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege im tertiären Bereich
- Schaffung eines neuen Gesundheits- und Krankenpflegeberufs "Pflegefachassistenz"
- Generalistische Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege im tertiären Bereich
- Liberalisierung der Berufsausübungsregelungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Festlegung weiterer Spezialisierungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

GuKG-Novelle 2016 mit Blick auf PFA

Neueinführung PFA – Ziele

- eine aufbauende vertiefende und erweiternde Qualifikation; dadurch weitergehende Delegationsmöglichkeit ohne verpflichtende Aufsicht
- Entlastung DGKP / Ärzte
 - Unterstützung DGKP bei Pflegeprozess
 - Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie
 - Umfassenderer Einsatz als PA, Delegation komplexerer Aufgaben
- Vordergründig berufliche Erstausbildung in PFA
- Zugang zur Berufsreifeprüfung
- Weiterführung der GuKPS mit Ausbildungsmöglichkeit PA / PFA

GuKG-Novelle 2016

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind

- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Pflegefachassistenz
- Pflegeassistenz

Korrekte Bezeichnungen

- Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger /
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin (DGKP)
- Pflegefachassistent / Pflegefachassistentin (PFA)
- Pflegeassistent / Pflegeassistentin (PA)

GuKG-Novelle 2016

Ausbildungsweg

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:

3 Jahre in GuKP-Schulen und FHs (ab spätestens 2024 nur mehr FHs)

Abschluss mit Basisdiplom. Spezialisierung in Erstausbildung nur mehr bis 31.12.2017! Verkürzte Ausbildung für PA (2 Jahre).

Für FH: allgemeine Uni-Reife oder einschlägige berufliche Qualifikation.

Pflegefachassistenz:

2 Jahre (= 3200h), Schule für GuKP

Pflegeassistenz:

1 Jahr (= 1600h), Schule für GuKP oder Lehrgang für PA

Pflegeassistentzberufe (PA/PFA)

Sie sind Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten.

Die Pflegeassistentzberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege **im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten** in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen.

Im Rahmen der **medizinischen Diagnostik und Therapie** führen Pflegeassistentzberufe die ihnen von Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

Berufliche Erstausbildung in Pflegeassistentenberufe

§ 97 GuKG:

(1) Personen, die ihre berufliche Erstausbildung absolvieren, dürfen nur in eine Ausbildung in der Pflegefachassistenz aufgenommen werden.

(Berufliche Erstausbildung = es wurde noch keine berufliche Qualifikation erworben!)

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Ausbildung in der Pflegeassistentenberufe absolviert werden

- im Rahmen einer Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf (Diplom- und Fachsozialbetreuer),
- im Rahmen einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz (MABG),
- im Rahmen der Erwachsenenbildung oder
- in begründeten Ausnahmefällen.

Ausbildungsabbruch bei DGKP/PFA => PA-Abschluss möglich

Personen, die

- zwei Ausbildungsjahre in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- ein Ausbildungsjahr in der Pflegefachassistenz erfolgreich absolviert haben,

sind ohne Absolvierung einer ergänzenden Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung in der Pflegeassistenz zuzulassen.

PA => PFA

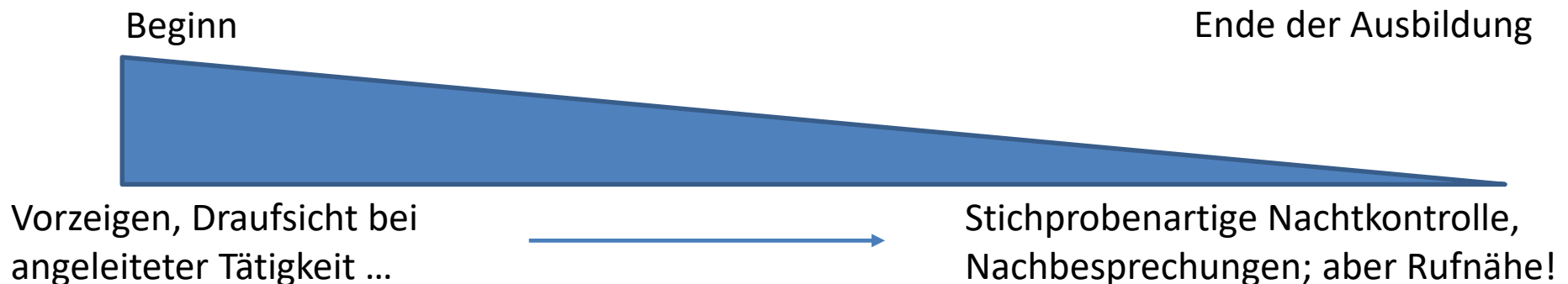
- PA
- sowie Personen, die eine Pflegehilfe-Ausbildung nach den vor der Gesetzesnovelle 2016 geltenden Bestimmungen absolviert haben,

können eine Weiterbildung zum/zur PFA absolvieren.

Dasselbe gilt für Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, bei denen die PA-Ausbildung (oder vormals die PH-Ausbildung) integraler Bestandteil war.

Anleitung / Aufsicht bei PFA-Ausbildung

- Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt, Tätigkeiten des PFA unter **Anleitung und Aufsicht** durchzuführen.
- Gilt für alle Kompetenzen, die später auch ausgeübt werden dürfen!
- Aufsicht \neq ständige Draufsicht u. Begleitung!



Kompetenzen PFA

§ 83a GuKG

Der Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz umfasst

- die eigenverantwortliche Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von DGKP übertragenen Pflegemaßnahmen,
- das Handeln in Notfällen,
- die eigenverantwortliche Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie und
- die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistentenberufe.

Eigenverantwortung:

Eigenständige Verantwortung für die Einhaltung des aktuellen Fachstandard. Weisungen / Dienstvorschriften sind dennoch einzuhalten! Grundsätzlich besteht keine Aufsicht. Der anordnende DGKP/Arzt kann jedoch im Rahmen der Delegation eine Aufsicht / Kontrolle festlegen!

Zu den Pflegemaßnahmen

1. Mitwirkung beim Pflegeassessment,
2. Beobachtung des Gesundheitszustands,
3. Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von DGKP übertragenen Pflegemaßnahmen,
4. Information, Kommunikation und Begleitung.

Anordnung von DGKP erforderlich!

Nur im extramuralen Bereich haben Anordnungen zwingend schriftlich zu erfolgen!

DGKP:

- Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess
- Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen bzw. –maßnahmen
- Delegation, Subdelegation und Aufsicht entsprechend dem Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der Pflegesituation

Zum Handeln in Notfällen

Das Handeln in Notfällen umfasst:

1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen u.
2. eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
 - a) Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
 - b) Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
 - c) Verabreichung von Sauerstoff;die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

Definition Notfall:

- drohende physische und/oder psychische Gefährdung des Menschen, welche dieser nicht ohne entsprechend handelnde Akteure überwinden kann;
- nicht zwingend unmittelbare vitale Gefährdung, aber ohne Hilfe Lebensbedrohung!

Zur Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie I

- Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
- Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
- Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
- Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
- Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,

Zur Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie II

- Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen),
- einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen,
- Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
- Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau, ausgenommen bei Kindern,
- Ab- und Anschluss laufender Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben sowie
- Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

Zur Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie III

- Durchführung im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung
- Weiterdelegation durch DGKP (auch nach ärztl. Anordnung)

Anordnungsverantwortung:

Arzt, DGKP (bei Weiterdelegation)

Durchführungsverantwortung:

Beim PFA!

Dieser hat rückzufragen, wenn Punkte offen sind!

PFA hat keine Weiterdelegationsmöglichkeit an z.B. PA!

Berufsberechtigung

Zur Ausübung der Pflegefachassistenz sind Personen berechtigt, die

- handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung sind,
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- über die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
- einen Qualifikationsnachweis in dem entsprechenden Pflegeassistentenberuf (PFA-Diplom) erbringen u.
- in das Gesundheitsberufe-Register eingetragen sind.

Wo kann man als PFA arbeiten

Nur in einem Anstellungsverhältnis, nicht im Freiberuf:

- Krankenanstalt
- Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten
- freiberuflich tätigen Ärzten
- ärztlichen Gruppenpraxen
- Primärversorgungseinheiten
- freiberuflich tätigen DGKP
- Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege
- Justizbetreuungsagentur

Besonderheit in der Krankenanstalt:

Lt. Gesetz sollen PA ab 2025 nicht mehr in Krankenanstalten beschäftigt werden können. Sie sollen vordergründig in der Langzeitpflege zum Einsatz kommen. Dies kann aber noch – wenn die Evaluierung entsprechend anderes ergibt – ausgesetzt werden.

Jedenfalls wird dadurch klar, dass PFA in der Krankenanstalt ihre fixe Rolle haben; auch in der Zukunft!

Berufspflichten

Gilt für DGKP, PFA und PA gleichermaßen:

- Allgemeine Berufspflichten / Sorgfaltspflicht
- Hilfeleistungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Verschwiegenheitspflicht
- Anzeigepflicht
- Meldepflicht
- Auskunftspflicht
- Fortbildungspflicht

Einstufung ins Gehaltsschema

Kollektivvertrag

z.B. Regelung im KV der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ; vormals: BAGS-KV):

PFA => Verwendungsgruppe 6 (PA in Stufe 5, DGKP in Stufe 7)

Dazu lt. KV: „PFA erhalten zusätzlich zu ihrer Einstufung in der VWG 6 eine monatliche Aufzahlung in Höhe von € 30,- ab 1.10.2018 und zusätzlich € 30,- ab 1.10.2019.“

Gehaltstabelle (EURO – €):

gültig ab 1. Februar 2018

Gehaltsstufen	Jahre	Verwendungsgruppen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1– 2	1.588,10	1.651,80	1.734,80	1.816,90	1.961,30	2.105,80	2.258,30	2.459,80	2.854,80
2	3– 4	1.607,00	1.682,70	1.765,90	1.853,00	2.001,20	2.147,20	2.304,80	2.532,10	2.968,70
3	5– 6	1.637,00	1.713,90	1.800,80	1.903,80	2.059,40	2.210,60	2.373,30	2.631,70	3.112,00
4	7– 8	1.665,30	1.745,00	1.834,20	1.940,10	2.127,70	2.294,40	2.462,40	2.754,30	3.282,70
5	9–10	1.696,40	1.778,40	1.866,40	1.974,00	2.176,90	2.357,70	2.529,70	2.878,20	3.454,40
6	11–12	1.726,10	1.809,40	1.900,20	2.011,60	2.215,50	2.419,50	2.599,20	2.974,90	3.597,80
7	13–14	1.756,00	1.840,50	1.933,60	2.047,60	2.254,50	2.484,30	2.666,40	3.050,10	3.711,50
8	15–16	1.785,90	1.871,50	1.966,30	2.082,70	2.294,40	2.547,70	2.733,60	3.123,80	3.796,60
9	17–18	1.815,70	1.902,50	2.001,20	2.120,00	2.334,50	2.587,40	2.800,80	3.194,60	3.882,00
10	19–20	1.845,40	1.936,10	2.036,10	2.156,20	2.374,50	2.630,20	2.867,80	3.269,60	3.968,50
11	21–22	1.869,00	1.958,70	2.061,90	2.190,90	2.411,90	2.673,00	2.913,20	3.320,00	4.053,80
12	23–24	1.892,70	1.981,80	2.086,30	2.228,60	2.450,70	2.715,40	2.958,20	3.367,90	4.140,40
13	25–26	1.913,60	2.007,80	2.113,70	2.254,50	2.490,80	2.758,10	3.003,60	3.416,90	4.197,10
14	27–28	1.937,10	2.030,90	2.139,30	2.281,40	2.529,70	2.798,10	3.048,80	3.466,00	4.254,20
15	29–30	1.958,70	2.057,90	2.165,30	2.308,60	2.568,40	2.840,80	3.094,00	3.515,10	4.312,20
16	31–32	1.981,80	2.081,20	2.190,90	2.337,00	2.608,30	2.883,30	3.137,80	3.564,10	4.367,70
17	33–34	2.005,10	2.105,80	2.216,90	2.362,90	2.648,50	2.926,00	3.183,20	3.613,30	4.424,70
18	35–36	2.028,30	2.130,30	2.242,70	2.391,30	2.686,90	2.967,60	3.229,50	3.662,40	4.481,30

Quelle: www.sozialwirtschaft-oesterreich.at

Dr.iur. Michael Halmich LL.M.

medrecht@halmich.at

www.halmich.at

Bücher: www.educa-verlag.at



ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

